

**Satzung der Gemeinde Dummerstorf
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge
der Wasser- und Bodenverbände
„Untere Warnow-Küste“, „Recknitz-Boddenkette“ und „Nebel“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Dummerstorf (Gemeinde) ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Warnow-Küste“, „Recknitz-Boddenkette“ und „Nebel“, die entsprechend der §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992; S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Gebiet der Gemeinde Dummerstorf.
 - (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
 - (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
-

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich durch die Umlage des Betrages der Gemeinde an die Wasser- und Bodenverbände und nach näheren Bestimmungen durch Abs. 3 nach der katasteramtlichen Größe, der Nutzungsart und der Versiegelung der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Dummerstorf. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird für folgende Nutzungsarten pro Hektar festgesetzt. Für die jeweiligen Nutzungsarten gelten folgende Gebührensätze:

1. Für die im Verbandsgebiet des Verbandes „**Untere Warnow-Küste**“ gelegenen Grundstücke

Nutzungsart	Gebührensatz
a) Gebäude-, Frei- und Verkehrsflächen	46,82 EUR/ ha
b) landwirtschaftliche Flächen, Betriebs- u. Erholungsflächen und Flächen anderer Nutzung	14,27 EUR/ ha
c) forstwirtschaftlich genutzte Flächen	8,85 EUR/ ha

2. Für die im Verbandsgebiet des Verbandes „**Recknitz-Boddenkette**“ gelegenen Grundstücke

Nutzungsart	Gebührensatz
a) Gebäude- und Freiflächen	52,98 EUR/ ha
b) Betriebs- u. Verkehrsflächen	38,02 EUR/ ha
c) Ackerland, Grünland, u. sonstige	8,10 EUR/ ha
d) Waldflächen, Gehölze, Moor, Soll und Unland	4,36 EUR/ ha
e) Wasserfläche	1,37 EUR/ ha

3. Für die im Verbandsgebiet des Verbandes „**Nebel**“ gelegenen Grundstücke

Nutzungsart	Gebührensatz
a) Gebäude-, Betriebs- und Freiflächen	9,68 EUR/ ha
b) Verkehrsflächen	12,73 EUR/ha
c) Ackerflächen, Garten und Brachland	6,63 EUR/ha
d) Grünland, Moor, Graben, Teiche, Soll, Unland und Waldflächen	3,58 EUR/ha

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücken) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und am 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden (kombinierte Erhebung).
- (4) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

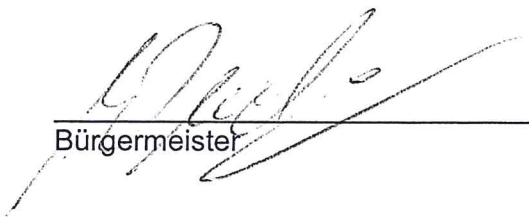
Ordnungswidrig im Sinne vom § 17 KAG handelt, wer entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt und die entsprechenden Auskünfte nicht ordnungsgemäß erteilt. Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer gegen die in § 4 Abs. 3 bestimmten Wahrheitspflichten verstößt und die von ihm geforderten Angaben und Informationen verschweigt und/oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht außerdem derjenige Gebührenpflichtige, der dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Eine Ordnungswidrigkeit i.S. dieser Satzung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbände „Untere Warnow – Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ vom 07.07.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Dummerstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbände „Untere Warnow -Küste“ und „Recknitz-Boddenkette“ vom 27.03.2012 außer Kraft.

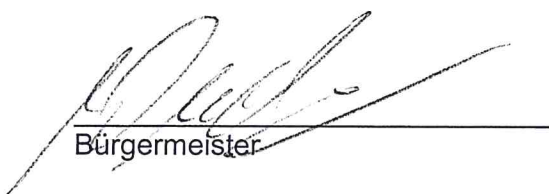
Dummerstorf, den 15.12.2015


Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M- V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M – V S. 777) innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Dummerstorf, den 15.12.2015


Bürgermeister

